Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XV: Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XV.

Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen.

Hinsichtlich der Straßen und Wege bestimmte das Libell: Gesmeine, offene, freie Landstraßen und fußwege im Zwing darf jedersmann, Fremde und Einheimische bei Tag und bei Nacht, zu Roß und zu fuß benüßen. Die Gemeinde und Zwingsgenossen müssen sie in Ehren halten und machen. Dem Zwingherren und nicht der Gesmeinde soll es aber gebühren und zustehen, diesbezüglich zu gebieten. Ungehorsam mag der Zwingherr straßen. Jeder Zwingsgenosse hat dem andern in seine Güter Weg und Steg zu geben, sie in Währschaft und guten Ehren zu erhalten. Werden an denselben Mängel und Gebresten erfunden, so sind die fehlbaren zu Einigung 1 kaller versfallen. Dem Zwingherrn fällt davon 1/3 zu, der Gemeinde der Rest (2/3).

Um 31. Jänner 1765 steckten Gerichtsherr C. J. Müller und alt Ge=richtsherr U. fry, Stadtschreiber Waßmer, der Großweibel, alle von Mel=lingen, mit den fürsprechen und dem Weibel von Tägerig vom Stadt=marchstein beim Himmelreich, d. h. bei den ersten Häusern im "Reußtal" bis zum Marchstein an der Straße ob den Klosterreben (bei Gnadenthal), die neu anzulegende Candstraße (Mellingen=Bremgarten) aus und gleich=zeitig auch vom bereits genannten Marchstein ob den Klosterreben die Straße "gegen und in das Dorf Tägerig bis hinauf zum Stadtmarch=stein, "wo jetzt der neue Zollstock auf der Allmend steht." Die Büschiker weigerten sich nachher aber, an dieser Straße zu arbeiten, es wurde ihnen jedoch befohlen, mitzuhelsen, wie die Eingesessen zu Tägerig.

Im Jahre 1796 sollte die Straße nach Wohlenschwil angelegt werden. Diesmal scheint Tägerig nicht willens gewesen zu sein, beim Bau sich zu betätigen. Es entstand nämlich wegen dieser Straße ein Prozeß, der die Leute von Tägerig 149 Gl. 15 ß kostete. Schließlich verstand sich die Gemeinde am 19. februar 1797 zu einem gütlichen Vergleich mit den interessierten Gemeinden Wohlenschwil und Mellingen, dahingehend, daß sie die ihr zugedachte Teilstrecke vom Mellinger Marchstein bis zur Kapelle im Vorse Wohlenschwil zu machen sich verpslichtete. Die Straße kam nachher auch wirklich zustande. Bei ihrer Unlage hatten auf der Seite Tägerigs zwei halbe Bauern wie ein ganzer Bauer "an der Straße zu sahren", d. h. Fuhrwerksedienste zu leisten. Wer zum Fuhrwerken aufgeboten war und nicht erschien, wurde mit 1 Neuthaler pro Tag gebüßt, ausbleibende Tauner mit 10 Bz.

Um 15. Oktober gleichen Jahres beschloß die Gemeinde Tägerig die Erstellung einer gewölbten steinernen Brücke über den Bach und versdingte sie dem Maurer "für dieselbe zu gewelben" um 2 Neuthaler.

Eine Korrektion des Dorfbaches und der demselben entlang fühstenden Hauptstraße durch das Dorf hinunter (früher Steingasse gesheißen) in der jetzigen Gestalt wurde von der feuersbrunst vom 17. März 1838 veranlaßt. Dor der Brunst hatte nämlich der Bach einen ziemlich krummen Lauf und die Steingasse bog ungefähr da, wo jetzt die Post steht, so von ihm rechts ab, daß sie gegenüber dem Weg ins fard in die Straße WohlenschwilsBremgarten einmündete. Der Bach diente zum Bewässern der Baumgärten und der Niedersmatten unterhalb des Dorfes an der "Horlachen". Es waren deshalb zu diesem Zwecke an verschiedenen Orten Schwellvorrichtungen ans gebracht. Verunreinigungen des Dorfbaches wurden bestraft.

Schon im 17. Jahrhundert besaß die Gemeinde oben im Dorf nahe bei der Kapelle einen öffentlichen Brunnen, der jetzt noch besseht und ein vorzügliches Trinkwasser liefert. Ende 1814 wurde unten im Dorf ein zweiter Brunnen errichtet. Die Zuleitung des Wassers erfolgte durch hölzerne Dünkel. Neben den Gemeindebrunnen gab es aber in der Nähe der Bauernhäuser eine Unzahl privater Sodbrunnen. Das zu ihrem Unterhalt notwendige Holz gab die Gemeinde eine Zeitlang ihren Genossen auf "bittliches Unhalten" unentgeltlich. Um 21. November 1809 faßte sie aber den Beschluß: Bei jedem Brunnen sollen per Jahr 2 Dünkel gegeben werden à 5 Bt. das Stück. Das Ubholz gehört der Gemeinde.

Um 21. Oktober 1821 bewilligte die Gemeinde dem Jos. Stöckli ein Brunnenrecht aus dem Gugelhau durchs Gemeindegut zu seinem zwei Jahre vorher beim Kreuz hinten im Dorf neuerbauten Haus zu führen gegen Bezahlung von 12 fr. 8 Bt. für den Brunnen und 12 fr. 8 Bt. für das Ceitungsrecht. Will er zu diesem Brunnen durchs Gemeindegut neue Dünkel legen, so hat er dem Gemeinderat Unzeige zu machen.

hin und wieder kam es vor, daß frauen im Gemeindebrunnen Geswand spülten oder wuschen. Das gab dann den Dorfgenossen jeweilen wieder Unlaß, bezügliche Verbote zu erlassen mit Bußenandrohung, so z. B. am 26. November 1803: Wer sich erfrecht, aus dem Gemeindesbrunnen Wasser zu schöpfen oder darin zu waschen, soll 1 fr. Buße geben.

¹ Sie follte mohl einen Steg oder eine furt erfeten.

26. Juli 1811. Niemand darf im Brunnen waschen, noch etwas darin verschwellen (d. h. leck gewordene Kübel, Zuber, Standen u. dgl. hölzerne Gefäße einlegen) bei 4 fr. Buße.

Während an andern Orten schon zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentliche Waschhäuser errichtet worden waren, sehlte es in Tägerig an solchen noch anno 1810.

XVI.

Haus und Heim.

Die Unlage und Besiedelung des Dorfes Tägerig erfolgte längs des Dorfbaches in der Richtung von Westen nach Osten, bezw. vom Brandhübel aus, der wohl ehemals ganz bewaldet gewesen, aber durch feuer urbar gemacht worden war. Die Cokalsage läßt das Dorf aus drei Bofen entstehen. Es mögen unter diesen Bofen verstanden werden der Meyerhof, der Schindelhof und der Zimmermanns= hof. Zu Ende des 16. Jahrhunderts erstreckte sich der Dorfteil links des Baches nicht weiter als bis zur "Straße, so man ins feld fahrt gegen Mellingen, d. h. bis zur jetigen Mitteldorfstraße (Post - Spriten= häuschen), der Teil rechts bis zur Ubbiegung der Steingasse und zur "Straß ins kleine Zelgli." Das ganze, östlich von der Straße Wohlen= schwil=Bremgarten, westlich von der Mitteldorfstraße, südlich vom Dorf= bach, nördlich von der Straße ins Grüt begrenzte Viereck bildete damals die Großmatt des Meyerhofs. Die zu diesem hof gehörenden Bebäulichkeiten standen westlich von der Mitteldorfstraße nahe am fuß= weg gegen Mellingen. Sie hatten als Nachbaren das sogenannte Schindelhaus (nebst Zubehör) des Kunenguts oder Schindelhofs. Rechts vom Bach lagen die Gebäude des Zimmermannshofes, oben, zwischen dem Dorfbach und der "Candstraß nach Büschiken" das Säßhaus des Sarmensdorferhofs (der in einem Cehenbuch der Stadt Mellingen auch halber Hof genannt wird) und neben diesem das Haus Ir. 26 des Kunenguts usw. Im ganzen dürften kaum mehr als etwa zwanzig Bauernhäuser nebst einigen Nebengebäuden zu zählen gewesen sein.

Um eine unnötige Beschwerung des Gemeinwerks und ein Unwachsen der Ortschaften in den Freienämtern zu verhindern, hatten die Vertreter der hohen Candesobrigkeit im Jahre 1606 verordnet, daß inskünftig keine Gemeinde und kein Dorf ohne Verwilligung des Candvogts Gewalt haben soll, Gemeindeland für neue Haushofstätten